

85. Drucktypen als Geschmacksmuster. Verhältnis des Geschmacksmusterschutzes zum Kunstschutze. Unter welchen Voraussetzungen können Industrieerzeugnisse den Kunstschutz genießen?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, § 1 Abs. 2.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, § 2 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urf. v. 10. Juni 1911 i. S. Sch. & G. (Kl.) w. Ga. (Bell). Rep. I. 133/10.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Für die Klägerin wurden am 14. November 1893 und 10. August 1894 zwei Ausführungen einer Frakturchrift, der sog. Schulfraktur, in das Musterregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Für dieselbe Schrift vertrieb der Beklagte, ohne von der Klägerin Erlaubnis zu haben, gewerbemäßig Matrizen. Gegenüber der Klage auf Unterlassung und Zahlung von Schadenersatz wandte er ein, die Schulfraktur sei kein neues und eigenümliches Erzeugnis.

Das Landgericht wies die Klage ab. Nachdem während der Berufungsinstanz die bis zu 15 Jahren verlängerten Schutzfristen abgelaufen waren, versuchte die Klägerin, ihre Ansprüche auch auf

das inzwischen in Kraft getretene Kunstschußgesetz vom 9. Januar 1907 zu gründen. Ihre Berufung wurde jedoch zurückgewiesen. Die Revision führte zu teilweiser Aufhebung aus folgenden

Gründen:

„1. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, kommt für den Prozeß insofern noch in Betracht, als es sich um Schadenersatz für die Rechtsverletzungen handelt, die der Beklagte nach Behauptung der Klägerin während der Dauer der Schutzfristen begangen hat. § 1 Abs. 2 des Gesetzes knüpft den Mustereschuß an die Voraussetzung eines neuen und eigentümlichen Erzeugnisses. Ein bisher im Verkehr noch nicht vorhanden gewesenes Muster muß sich, wie die Umschreibung des Begriffs in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung lautet, als Ergebnis individueller schöpferischer Kraft darstellen (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 49 S. 179, mit Zitaten, Bd. 61 S. 178, Bd. 72 S. 182).

Die Klägerin will bei Entwerfung ihrer Schulfraktur von dem Gedanken geleitet gewesen sein, durch Vereinfachung der verschönerkten Formen deutscher Druckschriften eine Schrift zu schaffen, die, den allgemeinen Eindruck der Fraktur festhaltend, wegen ihrer Ruhe, Klarheit und Deutlichkeit namentlich für Schulbücher und Zeitungen gebraucht werden könne. Das Berufungsgericht bestreitet, daß sie dieses Ziel erreicht habe. Wie der erste Richter schließt es sich dem Gutachten des Akademielehrers D. an. Dieser Sachverständige hat die Schulfraktur mit einer großen Anzahl anderer Schriften auf die Zeichnung der Buchstaben hin verglichen. Das Resultat, zu dem er gelangt, ist, daß die meisten Buchstaben den nicht oder doch nur unerheblich veränderten Charakter der gewöhnlichen Frakturschriften aufwiesen, während der Rest teils Schwabacher Einzelsüge mit der Grundbildung der Fraktur verbinde, teils sich besonderen Frakturtypen nähere. Schon dies genügt dem Sachverständigen, um sein Gutachten zu ungunsten der Klägerin abzugeben. Eine geistige Tätigkeit, meint er, habe auf die Form jedes einzelnen Buchstaben verwandt werden müssen, weil es anders nicht möglich sei, der Schrift als Ganzem ein neues und eigentümliches Gepräge zu verleihen. Das Berufungsgericht, das dieser Ansicht beitrifft, fügt hinzu, es habe sich durch eigene Anschauung — durch Vergleichung eines in Schulfraktur gedruckten Buches mit dem Anblicke anderer Bücher — über-

zeugt, daß die Schrift der gesetzlichen Schutzvoraussetzung entbehre.

Die Auffassungen des Berufungsgerichts beruhen auf Rechtsirrtum. Sein Gewährsmann hat schon darin gefehlt, daß er das Augenmerk einseitig auf die Linienführung der Buchstaben gerichtet hat. Außer diesem einen Merkmal wird das Gesamtbild einer Schrift noch durch andere Umstände bestimmt; in Betracht kommen vor allem das Verhältnis der Haar- zu den Grundstrichen, die mehr magere oder fette Formgebung, die Bunzenweite, der Größenunterschied der Verfallien von den Gemeinen. Irrig ist ferner die Forderung einer Neugestaltung jedes einzelnen Buchstabens. Wie der Senat schon in dem Urteile vom 1. April 1905, Rep. I. 588/04, hervorgehoben hat, ist bei einer als Geschmacksmuster eingetragenen Brotschrift die Schrift als Ganzes, nicht mit Notwendigkeit jeder Buchstabe, geschützt. Ob dieser oder jener Buchstabe schon in einer älteren Schrift vorkommt, tut so lange nichts zur Sache, als der Gesamteindruck der neuen Schrift, in die der Buchstabe eingefügt wird, ein einheitlicher und eigentümlicher bleibt. Eine schutzfähige Schrift könnte denkbarerweise sogar dadurch entstehen, daß sämtliche einzelne Zeichen anderen Schrifttypen entnommen und in charakteristischer Form kombiniert würden. Trägt mithin eine Schrift den Stempel eines einheitlichen Formgebankens an sich, so kann nur eine bestimmte andere Schrift, nicht aber die Summe aller der Schriften, in denen sich identische Formelemente finden, als neuheits-schädlich entgegengehalten werden. Endlich hat der Berufungsrichter nicht ausreichend gewürdigt, daß es der Klägerin um eine Neugestaltung nur innerhalb des altbekannten Typus der Frakturschriften zu tun war. Ein völliges Aufgeben des Frakturtypus war durchaus nicht bezweckt, da dies die Verbreitung der Schrift in Schulkreisen, denen sie in erster Linie dienen sollte, ausgeschlossen haben würde. Die Meinung aber, daß innerhalb des Gesamttypus der Fraktur für musterrechtswürdige Betätigungen kein Raum mehr sei, würde gleichmäßig dem Willen des Gesetzes wie den im Gewerbe herrschenden Anschauungen widersprechen.

Tritt man von diesen Grundsätzen an die Aufgabe heran, so kann ihre Lösung nicht schwer fallen. Die von den Parteien überreichten Druckproben sind vom Revisionsgerichte geprüft worden.

Ihre Betrachtung läßt auch den Laien erkennen, daß die Schrift der Klägerin gegenüber den gewöhnlichen Frakturen durch ein bewußt durchgeführtes Motiv gekennzeichnet wird; im Interesse der Vereinfachung sind viele überflüssige Bestandteile weggelassen, und die stark geschwungenen Formen der Versalien tunlichst gestrafft. Irgend eine Fraktur, bei der die Vereinfachungstendenz in gleicher oder auch nur ähnlicher Form verwirklicht wäre, hat der Beklagte nicht angeben können. Die Streitfrage, ob § 13 des Gesetzes eine Vermutung der Neuheit und Eigentümlichkeit des Musters enthält, braucht hiernach nicht erörtert zu werden. Auch wenn man sie, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, verneinend beantworten wollte, müßte angesichts dieses Sachverhalts als positiv feststehend anerkannt werden, daß die Schulfraktur die Bedingungen des Musterschutzes erfüllt.

2. Am 1. Juli 1907, als die Musterschutzfristen noch liefen, ist das neue Kunstschutzgesetz in Kraft getreten, und mit ihm der § 2 Abs. 1, wonach die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu den Werken der bildenden Künste gehören. Nach § 53 dieses Gesetzes würde die Schulfraktur, wenn sie sich ihrer Natur nach unter § 2 Abs. 1 bringen ließe, des neuen Kunstschutzes teilhaftig sein, ungeachtet des Umstandes, daß ihr bisheriger Schutz nur Musterschutz war (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 72 S. 149). Die bezeichnete Voraussetzung aber wird von der Revision als gegeben angesehen. Jedes Industrieerzeugnis, das als Geschmacksmuster geschützt werden kann, soll ihr zufolge schon damit auch den Ansprüchen des Kunstschutzes genügen.

Die Rechtsmeinung, die die Revision verteidigt, ist nicht ohne Vorgang in der Literatur.

Vgl. z. B. Osterrieth in dem gedruckten Gutachten, betr. Anmeldung von Schriftgießerei-Erzeugnissen zum Musterregister (1908); Allfeld, Komm. z. Kunstschutzgesetz S. 39; Riezler, Urheberrecht Bd. 1 S. 459.

Man beruft sich darauf, daß auch das Geschmacksmuster eine individuelle schöpferische Leistung fordert und im Unterschiede vom Gebrauchsmuster ästhetische Empfindungen auslösen soll, während es andrerseits auch beim Kunstschutze auf den künstlerischen Wert des Gebotenen nicht ankomme. Seltend gemacht wird ferner, daß die

einschränkende Faſſung der Regierungsvorlage: „Bauwerke und gewerbliche Erzeugniſſe gehören, ſoweit ſie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künſte“, für die gewerblichen Erzeugniſſe beſeitigt ſei. Indes kann nicht zugegeben werden, daß eine ſo völlige Änderung des bisherigen Rechtszuſtandes in der Abſicht des Geſetzes gelegen hätte. Die Meinung ging vielmehr nur auf den Schutz der angewandten Kunſt. Einem Werke der bildenden Künſte ſollte der Schutz nicht aus dem Grunde verſagt werden, weil es zugleich Gebrauchszwecken zu dienen beſtimmt iſt. Daß dieſer Gedanke des Entwurfs in den ſpäteren Stadien der Beratung feſtgehalten wurde, beweist die Taſache, daß das Geſetz vom 11. Januar 1876 nach wie vor in Kraft ſteht. Hätte jeder Gegenſtand, den man bisher gegen Entgelt unter Erfüllung von Formvorſchriften auf die Dauer von höchſtens 15 Jahren als Geſchmacksmuster ſchützen laſſen konnte, den unentgeltlichen, von ſelbſt eintretenden und länger dauernden Kunſtſchutz genießen ſollen, ſo hätte die Aufrechterhaltung des Musterſchutzgeſetzes keinen Sinn gehabt. Die auf Antrag der Reichstagskommiſſion vorgenommene Faſſungsänderung entſprang denn auch lediglich dem Streben nach Verdeutlichung. Es ſollte, inſbeſondere bei der ausländiſchen Rechtsprechung, das Mißverständnis vermieden werden, als müſſe das zu ſchützende Werk ausschließlich künstlerische Zwecke verfolgen. Eine ſachliche Änderung war nicht beabſichtigt (vgl. den Kommiſſionsbericht S. 3).

Hiernach bleibt es dabei, daß die des Geſchmacksmusterschutzes fähigen Industrieerzeugniſſe in ſolche mit und ohne Kunſtſchutz eingeteilt werden müſſen. Die Schwierigkeit liegt freilich in der praktiſchen Anwendung. Eine namentlich von Schanze aufgeſtellte Anſicht geht davon aus, daß nach § 2 Abſ. 1 nur diejenigen Erzeugniſſe des Kunſtgewerbes geſchützt würden, welche Werke der bildenden Künſte ſind, daß aber unter dieſem letzteren Begriffe nichts weiter verſtanden werden dürfe als Bildwerke, d. h. Kopien der Außenwelt.

Vgl. Schanze, in der Leipz. Zeiſchrift 1903 S. 651, 754, 822, im Recht 1910 S. 11; vgl. auch Kohler, Kunſtwerkrecht S. 27, Musterrecht S. 53.

Dieſer Anſicht vermag der Senat nicht beizupflichten. Sie muß ſchon an Satz 2 des § 2 Abſ. 1 ſcheitern, wonach auch Bauwerke, ſoweit ſie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden

Künste zu rechnen sind. Auch eine große Menge anderer Gegenstände, deren Schutz offenbar gewollt ist, z. B. künstlerisch entworfene Möbel, Uhren, Lampen, würden danach aus dem Rahmen des Gesetzes herausfallen. Vielmehr muß gesagt werden, daß eine feste, durch begriffliche Merkmale ein für allemal gesicherte Grenze zwischen Kunst- und Musterichutz überhaupt nicht gezogen werden kann. Der Unterschied ist ein gradueller; es entscheidet der größere oder geringere ästhetische Gehalt. Nicht jeder kleine Zierrat, nicht jede geschmackvolle Anordnung erhebt ein Produkt der Industrie in die Sphäre der Kunst. Formschöpfungen an einem Gebrauchsgegenstande, bei denen die Zweckmäßigkeit erkennbar in den Vordergrund tritt, und nur nebenher ein stimmungsvolles Motiv mitspielt, mögen in das Musterregister eingetragen werden. Ein Werk der angewandten Kunst — im Sinne des Gesetzes ein „Erzeugnis des Kunstgewerbes“ und damit zugleich ein „Werk der bildenden Künste“ — liegt nur dann vor, wenn der zu der Zweckmäßigkeit der Form hinzukommende ästhetische Überschuß, gleichgültig welches sein künstlerischer Wert ist, einen Grad erreicht, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann. Die gemeingewöhnliche Bedeutung des Wortes „Kunstgewerbe“ ist somit nicht maßgebend. Von Fall zu Fall muß beurteilt werden, ob ein geschmackvoll ausgestattetes Industriewerk der einen oder der andern Gruppe angehört.

Bei dieser Auffassung befindet sich der Senat im Einklange mit dem III. Straffenat des Reichsgerichts (Entsch. in Straff. Bd. 43 S. 329), der ebenfalls trotz Ablehnung der Bildwerttheorie ein Erzeugnis des Kunstgewerbes nur da annimmt, wo eine künstlerische Leistung vollzogen ist, alle anderen geschmackvollen Gestaltungen aber ausschließlich dem Musterichutze zuweist. Auch die Literatur steht überwiegend auf demselben Standpunkte. Die Schriftsteller, die die Grenze durch den Begriff „Erzeugnis des Kunstgewerbes“ hindurchlaufen lassen, so daß im Einzelfalle gefragt werden müßte, ob ein kunstgewerbliches Produkt sich als „Werk der bildenden Künste“ darstellt oder nicht, weichen nur in der Formulierung ab. In der Sache selbst stimmen sie mit der hier vertretenen Unterscheidung überein.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Drucktypen einer Schrift, und zwar einer Schrift, die für den gewöhnlichen Gebrauch

berechnet ist. Wenn es auch möglich sein sollte, gewisse Erzeugnisse der Schriftgießerei, z. B. Buchschmuck, Ex-libris, vielleicht auch eine Zierschrift, als Objekte des Kunstschutzes zu denken, so trifft dies doch bei einer Brotschrift nicht zu. Bei allen Änderungen der Form, die hier vorgenommen werden können, muß der Grundsatz der Zweckmäßigkeit naturgemäß den Ausschlag geben. Die ästhetische Wirkung ist sogar noch mehr Nebensache als es der Fall ist bei den von den Motiven S. 14 als Beispiele angeführten Linienmustern der Textilgewerbe und der Tapetenindustrie, den Vorlagen der Konfektion und der Bekleidungsindustrie. Daher hat das Berufungsgericht das Gesetz richtig gehandhabt, indem es, dem Gutachten der Sachverständigenkammer folgend, der Schulfraktur den Kunstschutz abgesprochen hat. Mit dem Ablaufe der Fristen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 ist die Schrift daher gemeinfrei geworden.

Hiernach ist das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es sich auf die Zeit des Musterschutzes bezieht.“ . . .